

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 5 (1907-1908)

Heft: 7

Artikel: Bezirksrätlicher Entscheid vom 2. Oktober 1907 über das
Kinderversorgungsrecht einer Armenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von 1881 und 1887, die ebenfalls im wesentlichen reproduziert sind. Mit guten Räten für die Verunfallten wird nicht gespart. Der Unfallprozeß in der Schweiz gehöre zum Schwierigsten, es sei daher immer gut, wenn sich der Verunfallte an den Auswanderungsvogt wende, insbesondere in Fällen, wo den Unternehmer am Unfall eine Schuld treffen könnte. Überhaupt erschöpft sich die Tätigkeit des Auswanderungsvogts in Genf in folgenden fünf Rayons:

I. Unfall und Haftpflicht: es wird mit den Versicherungen unentgeltlich für die Verunfallten verkehrt auf gutlichem Weg und das Armenrecht im Prozeß erwirkt.

Zu diesem Zwecke bereist der Beamte unentgeltlich die Plätze, wo er hingerufen wird.

II. Vermittlungsverfahren bei Streitigkeiten betreffend die Arbeitsbedingungen.

III. Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden der Arbeiter über unbefriedigende Verhältnisse hygienischer oder wirtschaftlicher Natur.

IV. Auskunft für Lohntarife und Arbeitszeiten und Arbeiterschutzgesetze, Arbeitsmarktverhältnisse.

V. Arbeitsvermittlung resp. unentgeltliches Platzierungsamt für die Arbeiter und Förderung der auf ihre Besserstellung tendierenden Bewegung.

Dieses Tätigkeitsprogramm steht nun nicht bloß auf dem Papier, soviel wir wissen, sondern wird alle Augenblicke den beteiligten Kreisen direkt oder indirekt recht fühlbar. Die Energie, mit welcher der italienische Staat auf unserm Boden für seine Auswanderer sorgt, ist bemerkenswert. Wir fühlen uns eigentlich als italienisches Kolonialland. Der kgl. italienische Auswanderungsvogt konferiert mit der kirchlichen Auswanderungsfürsorge des Bischofs Bonomelli (Opera Assistenza) und auch mit der gewerkschaftlichen Auswanderungsorganisation der Società Umanitaria in Mailand. Die erstere hat Niederlassungen (Sekretariate) in Basel, Chur, Genf, Lausanne, St. Gallen, Schaffhausen, Luzern u. a. Italienische Hilfsvereine bestehen in der Schweiz eine große Anzahl, von deren Wirksamkeit aber nichts nach außen dringt. Italienische Schulen finden sich u. a. in Basel, Genf, Luzern, Neuenburg und Zürich. Spezifisch italienische Gewerkschaftsbünde bestehen in Basel, Zürich, Thalwil (für Textilbranche), Bern u. a.

Aus dieser notwendigerweise kurzen Besprechung erhellt, wie in der Tat dieser offizielle Auswanderungsführer die Regierung auf alle möglichen und wertvollen Tatsachen und Einrichtungen aufmerksam macht, und es kann ihm das Lob einer in ihrer Art bedeutenden Arbeit unbedingt nicht versagt werden.

Bezirksrätlicher Entscheid vom 2. Oktober 1907 über das Kinder-versorgungsrecht einer Armenpflege.

A. Die Armenpflege B. hat am 22. August dem J. F. anbefohlen, den von ihr bei Brunnenmeister P. in B. widerrechtlich weg und mit sich nach Hause genommenen K. B. von B., geboren den 31. Oktober 1892 wieder zu P. zurück zu bringen und zwar bis zum 27. August, ansonst Verzeigung beim Statthalteramt erfolgen würde.

B. Über diesen Befehl beschwerte sich Namens J. F. das Pfarramt L. mit Eingabe vom 4. September beim Bezirksrate und beantragt dasselbe, die Verfügung aufzuheben, unter folgender Begründung:

Die Frau des J. F. sei die Taufpatin des K. B. und habe sie den Knaben eine zeitlang bei sich in Pflege gehabt. Dann habe die Armenpflege denselben nach B. genommen und bei Brunnenmeister P. versorgt. Bei einem Besuche in B. habe sie gehört, daß der Knabe nicht gut versorgt sei, P. sei kränklich und deshalb nicht immer geduldig, wie es die Erziehung dieses Knaben verlange. Sie habe dann mit P. noch direkt gesprochen und sich dabei überzeugt, daß derselbe ein jähzorniger Mensch sei. Infolge ihrer Überzeugung, daß der Knabe wirklich nicht recht plaziert sei, habe sie dann den Knaben mit sich nach L. genommen unter gleichzeitiger Mitteilung an die Armenpflege. Ferner

habe sie in 2 Eingaben die Armenpflege ersucht, ihr den Knaben zu lassen, da er in T. eher Gelegenheit finde, einen richtigen Beruf zu erlernen. Es sei nun unzweifelhaft, daß der Knabe bei seiner Taufpatin gut aufgehoben sei, während die Versorgung in B. sich nicht eigne.

C. Die Armenpflege beantragt Abweisung der Beschwerde, der Petent habe gar kein Beschwerderecht, es liege kein Rechtsverhältnis zu dem Knaben vor. Ein solches Recht stund nur dem Vater zu. Die Frau F. sei deshalb nicht berechtigt gewesen, den Knaben von seinem Platze wegzunehmen. Die Armenpflege habe seit 1898 für die Kinder B. sorgen müssen und für sie bezahlt. Im Gefolge davon habe sie den Knaben N. durch Vertrag vom 22. Januar a. e. den Gebrüdern P. in B. zur Erziehung und Verpflegung auf die Dauer eines Jahres, bis Ende Dezember, übergeben, gegen einen von P. zu zahlenden Jahrlohn von 50 Fr. Dieser Vertrag bestehe in Kraft und weder F. noch seine Frau dürfen ihn brechen. Die Wegnahme sei also eine widerrechtliche und müsse deshalb der Knabe wieder zu P. zurückgebracht werden.

D. Auf Anfrage des Bezirksrates hat der Vater des Knaben N. B. am 25. September schriftlich erklärt, daß er mit dessen Wegnahme durch die Frau F. einverstanden sei, namentlich weil die Armenpflege dem Knaben den wohlverdienten Lohn entzogen habe.

Hiebei kommt in Betracht:

Dem Vater N. B. ist die väterliche Vormundschaft nicht entzogen, es hätte dieses geschehen sollen, wenn die Armenpflege über die Unterstützungszeit hinaus aus Fürsorgegründen über den Knaben hätte verfügen wollen. Mindestens hätte sie die schriftliche Zustimmung des Vaters zu dem mit dem P. vereinbarten Vertrag einholen sollen. Wie sich jetzt heraus stellt, anerkennt er denselben nicht.

Mag man nun auch noch so sehr diese Fürsorge der Armenpflege anerkennen und billigen, daß sie für die Kinder glaubte gut zu handeln, so fehlt eben doch ihr Mandat, sie konnte nicht von sich aus, ohne die Eingangs erwähnten Voraussetzungen über den Knaben verfügen.

Man kann auch der Frau F. das Einmischungsrecht nicht bestreiten, sie ist die Taufpatin des Knaben und kirchlich, beim Taufakte, wird den Taufpaten ein solches Recht ausdrücklich zuerkannt. Daß eine Veranlassung für die Taufpaten zur Fürsorge vorhanden war, geht aus der ganzen Sachlage genügend hervor.

Diese ihre Fürsorge war allerdings tadelnswert, sie hätte den Knaben nicht wegnehmen sollen, in erster Linie konnte sie sich bei der Armenpflege beschweren und anderweitige Versorgung beantragen und dann bei Abweisung sich bei der Bezirksarmenpflege beschweren. Ihr Verhalten verdient wirklich eine Zurechtweisung. Da aber die von der Armenpflege ausgeführte Fürsorge nicht zu Recht besteht und der Vater die Versorgung bei Frau F. gutheißt, so hat die Bezirksarmenpflege keine Kompetenz die Zurückbringung des Knaben zu P. gutzuheißen.

Demgemäß wird beschlossen:

1. Die Beschwerde ist begründet und wird die Verfügung der Armenpflege auf Zurückbringung des Knaben zu P. aufgehoben.

2. Für den Fall, daß die Armenpflege der Ansicht ist, daß der Vater B. nicht imstande sei, die Kinder richtig zu erziehen, hat sie beim Gemeinderate Antrag auf Sistierung der väterlichen Vormundschaft zu stellen.

3. Der Frau F. wird für ihre ohne Verständigung mit der Armenpflege ausgeführte Wegnahme des Knaben ein Verweis erteilt.

4. Schriftliche Mitteilung gegen Empfangschein.

Heimschaffung von Franzosen. Mit Kreisschreiben vom 24. Februar 1908 macht das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen darauf aufmerksam, daß mit dem 1. Januar 1907 das französische Gesetz vom 14. Juli 1905 betreffend die